



Impfen

Schutzimpfungsvereinbarungen der KV Hamburg

Schutzimpfungsvereinbarungen
Die wesentlichen Inhalte

Pflichten & Systematik
Die Schutzimpfungs-Richtlinie
(SI-RL)

Übersicht
Empfohlene Schutzimpfungen für
Erwachsene

Dokumentation und Abrechnung
Die aktuellen Dokumentations-
und Abrechnungsnummern in
einer Übersicht



2. Auflage

Impressum

Herausgeber:

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Humboldtstraße 56
22083 Hamburg

Redaktion:

Regina Lilje
Eva-Elisabeth Zunke
Beratung und Information - Praxisberatung

Umsetzung:

Melanie Vollmert
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Fotonachweise:

Melanie Vollmert, © Fotolia.com: alexskopje, S.John, racamani

Stand: Dezember 2011

Ansprechpartner:

Bereich Beratung und Information
Abteilung Praxisberatung
Regina Lilje Tel.: 040 / 22 802 - 498
Eva-Elisabeth Zunke Tel.: 040 / 22 802 - 402

Sekretariat der Fachabteilung

Jasmin Kömürcü Tel.: 040 / 22 802 - 571
Maike Kordys Tel.: 040 / 22 802 - 572

Inhalt

Vorwort	4
Schutzimpfungsvereinbarungen	6
I. Die wesentlichen Inhalte	6
Umfang der Impfleistung	6
Vergütung und Abrechnung	7
Impfstoffbezug	8
Auswahl und Anforderung der Impfstoffe	8
II. Zur Schutzimpfungs-Richtlinie im Einzelnen	9
Pflichten der Beteiligten	9
Dokumentation der Schutzimpfung	10
Systematik der neuen Dokumentationsnummern	10
Durchführung der Impfung	11
Qualifikationen der impfenden Ärzte	11
Leistungsanspruch der Versicherten	12
Aktualisierung der Richtlinie	12
III. Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie	13
Übersicht Impfungen für Erwachsene	14
Dokumentations- und Abrechnungsnummern ab 01.01.2012	18

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Ihnen liegt das neue Serviceheft „Impfen“ der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg. Das Serviceheft vereint für Sie die wichtigsten Informationen zu den neu abgeschlossenen Impfvereinbarungen mit den Hamburger Krankenkassen, die zum 01.01.2012 in Kraft treten werden.

Über viele Jahre hatten wir in Hamburg aus historischen Gründen eine etwas unübersichtliche Lage, da viele Impfleistungen nur für einzelne Krankenkassen galten. Wir haben nun auf Bitten der Selbstverwaltung einen „Schnitt“ vorgenommen und die Regelungen deutlich vereinfacht. Maßgeblich ist nun die Schutzimpfungsrichtlinie des Gemein-

samen Bundesausschusses (SI-RL), die Sie deshalb in dieser Broschüre finden. Zur Anpassung und Vereinfachung gehört auch, dass wir uns auf die Dokumentationsnummern des GBA stützen. Zur besseren Umsetzung haben wir deshalb die Abrechnungsnummern diesen Dokumentationsnummern angeglichen.

Um Ihnen den Umgang mit den neuen Regelungen zu erleichtern, haben wir Ihnen die aktuellen Dokumentations- bzw. Abrechnungsnummern in Form von Übersichten zusammengefasst. Darin sind auch die Vergütungssummen für die jeweilige Schutzimpfungsleistung enthalten.



Gerade das vergangene Jahr hat mit der EHEC Epidemie gezeigt, welche gesundheitlichen Folgen die Ausbreitung von Krankheitserregern in einer „globalisierten Welt“ nach sich ziehen können. Wirksamen Schutz vor Ansteckungen bietet

nur eine hohe „Durchimpfungsrate“ in der Bevölkerung.

Erinnern Sie Ihre Patienten an die Auffrischung von Schutzimpfungen. Gerade bei uns in Hamburg gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten bei der Durchimpfungsrate besonders bei den Erwachsenen.

Über aktuelle Entwicklungen zum Thema „Schutzimpfungen“ informieren wir Sie auch auf unserer Homepage (www.kvhh.de) und in unseren anderen Medien.

Sie können sich bei Fragen zur neuen Schutzimpfungsvereinbarung, die in diesem Serviceheft nicht beantwortet worden sind, gern an das Sekretariat unserer Fachabteilung unter der Telefonnummer: 040/22802 – 571 oder – 572 wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Plassmann
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstandes



Schutzimpfungsvereinbarungen

Nach Abschluss der neuen Hamburger Schutzimpfungsvereinbarungen möchten wir Sie mit diesem Serviceheft über die wichtigsten Änderungen zum Thema Impfen informieren.

I. Die wesentlichen Inhalte

Zum 01.01.2012 treten die neuen Schutzimpfungsvereinbarungen für Hamburg in Kraft. Sie regeln für alle Kassenarten gleichermaßen den Umfang der Schutzimpfungsmaßnahmen sowie deren Vergütung, Abrechnung und den Bezug der entsprechenden Impfstoffe.

Sie gilt auch für die sogenannten Sonstigen Kostenträger (z.B. Freie Heilfürsorge - Polizei, Feuerwehr, Postbeamten A). Ausnahme bildet hier die Regelung zum Bezug der entsprechenden Impfstoffe (s. Impfstoffbezug auf Seite 8).



Umfang der Impfleistung

Die jeweils aktuelle Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses ist nun Bestandteil der Vereinbarungen und legt den Umfang der Schutzimpfungsmaßnahmen leistungsrechtlich fest. Auch alle weiteren Regelungen der SI-RL sind damit verbindlich anzuwenden. (Einzelheiten hierzu unter Kapitel II ab Seite 9)

Die Empfehlungen der Ständi-

gen Impfkommision (STIKO) sind verbindlich, soweit der Bundesausschuss in seiner Richtlinie keine abweichende Entscheidung getroffen hat. Diese Entscheidung muss spätestens drei Monate nach

einer neuen STIKO Empfehlung erfolgt sein.

Einschränkungen

- Ist der Arbeitgeber durch gesetzliche Vorgaben (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge - ArbMedVV) verpflichtet die Kosten für eine Schutzimpfung zu übernehmen, so kann diese nicht zu Lasten der gesetzlichen Kranken-

kassen erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie in der Anlage 1 der Schutzimpfungsrichtlinie (Spalte 3 Hinweise zu Schutzimpfungen)

- Reiseschutzimpfungen sind keine Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen und müssen vom Versicherten selbst bezahlt werden (Ausnahmen s. Sondervereinbarungen).
- Impfungen zur Postexpositi-

onsprophylaxe (z.B. Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall oder Hepatitis A oder Masern - Impfung aufgrund von Kontakt zu Hepatitis-A- bzw. Masern - Kranken) sind keine Schutzimpfungen gemäß dieser Vereinbarung. Sie gelten als Behandlung eines Patienten mit Arzneimitteln im Einzelfall und sind als Leistung in der Versichertenpauschale enthalten.

(s. auch unter Impfstoffbezug auf Seite 8)

Vergütung und Abrechnung

Die neuen Abrechnungsnummern sind identisch mit den Dokumentationsziffern der SI-RL (Anlage 2 der SI-RL). Ab dem 1. Januar 2012 müssen die entsprechenden Schutzimpfungsleistungen durch Angabe dieser neuen Abrechnungsnummern in der Quartalsrechnung abgerechnet werden. (s. Übersicht der Dokumentations- bzw. Abrechnungsnummern inklusive

der Vergütungssummen im Anhang).

Die Impfleistungen gemäß dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung von allen Kassen identisch vergütet.

Mit den aufgeführten Pauschalen sind sämtliche im Zusammenhang mit Schutzimpfungen

Influenza-Impfung: Hamburger Kassen legen Voraussetzungen für Kostenübernahme der Impfung weit aus und übernehmen die entsprechenden Kosten!

Die im Verletzungsfall ebenfalls benötigten **Tetanus-Immunglobuline** können über SSB (Feld 9 markieren) angefordert werden (nicht bei Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers!)

zu erbringenden Leistungen abgegolten.

Im Behandlungsfall darf bei

einer Splittung von Impfstoffen der Euro-Betrag für diese Impfungen insgesamt nicht den Euro-Betrag übersteigen, der

für die Injektion eines Kombinationsimpfstoffes mit der höchst möglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.

Impfstoffbezug

Die Impfstoffe für die Schutzimpfungen gemäß dieser Vereinbarung werden über die Barmer-GEK (auch in Einzelfällen ohne Patientenbezug) mit dem Kassenrezept-Formular angefordert. Hierfür muss unbedingt das Feld 8 markiert werden. Dies ist wichtig, damit diese Impfstoff-Rezepte korrekt eingruppiert werden können, d.h. sie fallen dann weder in den Sprechstun-

denbedarf noch in das Richtgrößenvolumen (Budget) der Praxis.

Ausnahme: Die Impfstoffe für die Schutzimpfungen der Versicherten der sonstigen Kostenträger (z.B. Freie Heilfürsorge – Polizei, Feuerwehr, Postbeamten A) sind auf den Namen des Patienten zu verordnen (Einzelverordnung) zu Lasten des jeweiligen Kostenträgers.



Der Impfstoff für eine post-expositionelle Impfung muss für alle gesetzlich Versicherten auf den Namen des Patienten verordnet werden.

Auswahl und Anforderung der Impfstoffe

Wählen Sie bei medizinischer Vergleichbarkeit kostengünstige Impfstoffe (ggf. rabattierte bevorzugen!) und fordern Sie diese in bedarfsgerechten, wirtschaftlichen Großpackungen an.

Berücksichtigen Sie dabei den Verbrauch in den entsprechenden Vorquartalen. Fordern Sie die Impfstoffe nicht zu früh und zu umfangreich an. Die Anzahl der angeforderten Impfstoffdo-

sen sollte möglichst identisch sein mit der Anzahl der entsprechenden abgerechneten Impfleistungen. Abweichungen müssen plausibel begründbar sein.

II. Zur Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) im Einzelnen

Auf Basis der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) fest, auf welche Schutzimpfungsleistungen (Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistung) die gesetzlich Versicherten einen Anspruch haben (Pflichtleistungen der Krankenkassen). Die SI-RL konkretisiert

dabei die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen und berücksichtigt dabei das Wirtschaftlichkeitsgebot (ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich) sowie den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse.

Die SI-RL regelt im Allgemeinen Teil:

1. Pflichten der Beteiligten
2. Durchführung der Schutzimpfung
3. Qualifikation der impfenden Ärzte
4. Voraussetzungen, Art und Umfang des Leistungsanspruchs für Schutzimpfungen sowie
5. Die Regeln zur Aktualisierung dieser Richtlinie

Pflichten der Beteiligten

Die Krankenkassen sowie die impfenden Ärzte haben gegenüber den Versicherten eine allgemeine Informationspflicht über Inhalt und Umfang des Leistungsanspruchs auf Schutzimpfungen.

Die impfenden Ärzte müssen folgende Aufklärungspflichten vor Durchführung der Schutzimpfung erfüllen:

- Information zum Nutzen der Schutzimpfung
- Hinweise auf mögliche

Nebenwirkungen und eventuelle Komplikationen und Kontraindikationen

- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung
- Informationen über Beginn und Ende der Schutzwirkung



Dokumentation der Schutzimpfung

Jede Impfung muss im Impfausweis oder in einer Impfbescheinigung dokumentiert werden. Dabei sind folgende Angaben verpflichtend:

- Datum der Schutzimpfung
- Bezeichnung und Chargen-

bezeichnung des Impfstoffs

- Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Name und Anschrift des impfenden Arztes sowie
- Unterschrift des impfenden Arztes

Die durchgeführten Impfungen müssen in der Patientendokumentation gemäß den Hinweisen der Anlage 2 der SI-RL (Dokumentationsschlüssel für Impfungen) dokumentiert werden.

Systematik der neuen Dokumentationsnummern

Für jede Schutzimpfung wurde differenziert nach verschiedenen Indikationen (z.B. Standardimpfungen für Kinder oder Indikationsimpfung für

Erwachsene) eine Dokumentationsnummer festgelegt. Diese Nummer erhält ggf. zusätzlich eine Ergänzung (A; B; R) je nachdem, ob es sich um

eine erste (bzw. unvollständige Impfserie) oder letzte Dosis eines Impfzyklus (nach Fachinformation) oder um eine Auffrischungsimpfung handelt.

Beispiel: Pneumokokken – Impfung

89118	A	Standardimpfung mit Konjugatimpfstoff für Kinder bis 24 Monate – erste Dosis bzw. unvollständige Impfserie
89118	B	Standardimpfung mit Konjugatimpfstoff für Kinder bis 24 Monate letzte Dosis des Impfzyklus
89119		Standardimpfung mit Polysaccharidimpfstoff für Personen über 60 Jahre
89120		Indikationsimpfung bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung (altersunabhängig)
89120	R	Indikationsimpfung - Auffrischung

Diese Dokumentationsnummern sind identisch mit den neuen Abrechnungsnummern (s. Übersicht „Dokumentations- und Abrechnungsnummern“ im Anhang)

Durchführung der Impfung

Schutzimpfungen nach dieser Richtlinie sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen.

Bei der Durchführung von Schutzimpfungen sind die von

der STIKO gegebenen Hinweise (insbesondere zur Verwendung von Kombinationsimpfstoffen) sowie die jeweilige Fachinformation des verwendeten Impfstoffes zu beachten.

Die Meldepflicht bei Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hin-

ausgehenden gesundheitlichen Schädigung bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz. Die Abgrenzung einer üblichen Impfreaktion und einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung orientiert sich an den veröffentlichten Kriterien der STIKO.

Qualifikation der impfenden Ärzte

Schutzimpfungen im Sinne der Schutzimpfungs-Richtlinie können Ärzte erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen im Rahmen der Weiterbildung verfügen. Impfungen zur Grippevorsorge, im Not- und

Bereitschaftsdienst sowie zur Abwehr von bedrohlichen übertragbaren Erkrankungen (z. B. Epidemie/Pandemie nach § 20 Abs. 6 und 7 IfSG) können Ärzte nach dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit dem Berufsrecht des jeweiligen Landes erbringen.

Zur Abklärung von Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer Hamburg.

Leistungsanspruch des Versicherten

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO in Anlage 1 zur SI-RL aufgenommen wurden.

Der Anspruch umfasst auch die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (keine Nachholimpfung nach dem 18. Geburtstag).

Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind sog. Reise-schutzimpfungen.

Ausnahme: Polioimpfung ist als Reiseimpfung Kassenleistung! (s. Anlage 1 SI-RL auf Seite 13)

Aktualisierung der Richtlinie

Ändert die STIKO ihre Empfehlungen, hat der Bundesausschuss drei Monate Zeit, eine Entscheidung zur Aktualisierung

der SI-RL zu treffen. Hält er diesen Zeitraum nicht ein, so können die Impfungen aufgrund der Empfehlungen der Impfkomm

mission ab diesem Zeitpunkt zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden bis die SI-RL aktualisiert wurde.

[\[Ausnahme Reiseimpfungen!\]](#)



III. Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie

Die Anlage 1 der Richtlinie listet in vier Spalten Impfungen (1), deren Indikationen (2) sowie Hinweise (3) und Anmerkungen (4).

Die in Spalte 2 genannten Indikationen beschreiben den verbindlichen Leistungsanspruch des Versicherten im Regelfall. In Spalte 3 werden eventuelle Konkretisierungen bzw. Einschränkungen des Leistungsanspruchs (für Reiseimpfungen oder Impfungen aus Gründen des Arbeitsschutzes) ebenfalls verbindlich vermerkt. Die Spal-

te 4 erläutert Definitionen und gibt Hinweise zur Durchführung der Schutzimpfung.

Sie finden die Schutzimpfungsrichtlinie im Internet unter der Internetadresse www.g-ba.de. (Rubrik Informationsarchiv/Richtlinien).

In der nachfolgenden Übersicht haben wir Ihnen die Vorgaben der SI-RL zu den am häufigsten vorkommenden Standardimpfungen für Erwachsene zusammengefasst.

Diese als Arbeitshilfe verfasste Übersicht kann nicht die notwendige Durchsicht der gesamten Anlage 1 ersetzen, sondern kann nur als „Gedächtnisstütze“ im Praxisalltag genutzt werden. Besonders die umfangreichen Angaben zu den berufsbedingten Impfungen sowie die detaillierten Ausführungen zu den Indikationsimpfungen (z.B. für Impfungen gegen Hepatitis A und B) müssen direkt der SI-RL entnommen werden.



Übersicht Impfungen für Erwachsene

Nach Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Bundesaus-schusses Stand Dezember 2011

Zusammenfassung wichtiger Imp-fungen (keine abschließende Über-sicht – für weitere Empfehlungen s.

Schutzimpfungs-Richtlinie (www.g-ba.de) oder STIKO – Empfehlungen - (www.rki.de)

Impfung	Indikation für Impfung bei Erwachsenen
Diphtherie	- Fehlende oder unvollständige Grundimmunisierung - Auffrischung alle 10 Jahre
FSME	- Aufenthalt in Risikogebieten (Zeckenexposition) in Deutschland
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	- anatomische oder funktionelle Asplenie
Hepatitis A (HA)	- Indikationsimpfung s. SIR (Schutzimpfungs-Richtlinie)
Hepatitis B (HB)	- Indikationsimpfung s. SIR (Schutzimpfungs-Richtlinie)
Influenza	- Personen über 60 Jahre; - Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung z.B. bei chronischen Erkrankungen / - Schwangere (s. SI-RL)
Masern	- Einmalige Impfung für alle nach 1970 geborenen Erwachsenen, die noch gar nicht oder nur einmal als Kind geimpft wurden oder bei unklarem Impfstatus
Röteln	- Ungeimpfte bzw. nur einmal geimpfte Frauen im gebärfähigen Alter oder bei unklarem Impfstatus
Meningokokken	- gesundheitlich Gefährdete: Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion
Pertussis	- einmalige Impfung für alle Erwachsenen - Auffrischung alle 10 Jahre für Frauen im gebärfähigen Alter und - enge Haushaltskontaktpersonen und Betreuer von Säuglingen (Impfung möglichst vier Wochen vor Geburt!)
Pneumokokken	- einmalige Impfung für Personen ab 60 Jahren mit Polysaccharid - Impfstoff - Indikationsimpfung bei angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion und bei chronischen Erkrankungen*
Poliomyelitis	- alle Personen bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung - alle Personen ohne einmalige Auffrischung - weitere Auffrischung - für Reisende in offizielle Risikogebiete für Polio / - für Aus-siedler, Flüchtlinge und Asylbewerber bei Einreise aus Risikogebieten (bei Unter-bringung in Gemeinschaftsunterkünften)
Tetanus	- bei Fehlen oder unvollständiger Grundimmunisierung; - Auffrischung alle 10 Jahre
Varizellen	- Indikationsimpfung z.B. für seronegative Frauen mit Kinderwunsch

- Reiseschutzimpfungen sind keine Kassenleistungen! Ausnahmen: FSME in Deutschland und Polio! (evtl. zusätzliches Leistungsangebot z.B. Techniker Krankenkasse)
- Nähere Anmerkungen zu den Impfungen s. Schutzimpfungs-Richtlinie (www.g-ba.de) und STIKO (www.rki.de)

Anmerkungen

Kombination mit Tetanus (Td), einmalig Tdap bei nächster Auffrischung ;Tdap- IPV nur bei zusätzl. Indikation für Polio

Informationen zu Risikogebieten s. www.rki.de

www.g-ba.de / Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)

www.g-ba.de / Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)

Jährliche Impfung mit jeweils aktuellem Impfstoff

Vorzugsweise als Kombination (MMR)

vorzugsweise MMR bei zusätzlicher Indikation für für Masern

Impfung mit 4-valentem Konjugatimpfstoff / Weiteres s. SI-RL oder STIKO

Bei nächster Auffrischung soll statt Td Tdap geimpft werden
(Vierfachimpfstoff Tdap-IPV nur bei zusätzlicher Indikation für Polio)

*Indikationen (z.B. Diabetes, Asthma, COPD) weitere s. SI-RL und STIKO
-Auffrischung bei besonderen Indikationen alle 5 Jahre

- Keine routinemäßige weitere Auffrischung
- Reiseimpfung ausnahmsweise Kassenleistung! Risikoregionen (s. WHO Meldungen und www.rki.de)

s. Diphtherie und Pertussis

Weitere spez. Indikationen s. SI-RL und STIKO

Dokumentations- und Abrechnungsnummern ab 01.01.2012

Impfungen	Dokumentationsnummer* Erklärungen auf S. 19			
	erste Dosis eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	Vergütung je Impfmaßnahme in €
Einfachimpfung				
Diphtherie (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89100A	89100B	89100R	6,75 €
Diphtherie - sonstige Indikationen	89101A	89101B	89101R	6,75 €
Frühsommermeningoenzephalitis (FSME)	89102A	89102B	89102R	6,75 €
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kleinkinder	89103A	89103B		6,75 €
Haemophilus influenzae Typ b - sonstige Indikationen	89104A	89104B		6,75 €
Hepatitis A	89105A	89105B	89105R	6,75 €
Hepatitis B (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89106A	89106B		6,75 €
Hepatitis B - sonstige Indikationen	89107A	89107B	89107R	6,75 €
Hepatitis B - Dialysepatienten	89108A	89108B	89108R	6,75 €
Humane Papillomaviren (HPV) - Mädchen und weibl. Jugendliche 12-17 Jahre	89110A	89110B		6,75 €
Influenza (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89111			6,75 €
Influenza - sonstige Indikationen	89112			6,75 €

Impfungen	Dokumentationsnummer* Erklärungen auf S. 19			
	erste Dosis eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	Vergütung je Impfmaßnahme in €
Masern (Erwachsene) ¹	89113			6,75 €
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	89114			6,75 €
Meningokokken - sonstige Indikationen	89115A	89115B	89115R**	6,75 €
Pertussis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89116A	89116B	89116R	6,75 €
Pertussis - sonstige Indikationen	89117A	89117B		6,75 €
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder bis 24 Monate	89118A	89118B		6,75 €
Pneumokokken Polysaccharidimpfstoff (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119			6,75 €
Pneumokokken - Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion oder infolge einer chronischen Krankheit	89120			6,75 €
Pneumokokken - Bei weiterbestehender Indikation (angeborene und erworbene Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, chron. Nierenerkrankheiten/nephrotisches Syndrom)			89120R	6,75 €
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121A	89121B	89121R	6,75 €
Poliomyelitis - sonstige Indikationen	89122A	89122B	89122R**	6,75 €
Röteln (Erwachsene) ¹	89123			6,75 €
Tetanus	89124A	89124B	89124R	6,75 €
Varizellen (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89125A	89125B		6,75 €
Varizellen - sonstige Indikationen	89126A	89126B		6,75 €

Impfungen	Dokumentationsnummer* Erklärungen auf S. 19			
	erste Dosis eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	Vergütung je Impfmaßnahme in €
Zweifachimpfung				
Diphtherie, Tetanus (DT) (Kinder)	89200A	89200B		7,75 €
Diphtherie, Tetanus (Td) (Erwachsene)	89201A	89201B	89201R	7,75 €
Hepatitis A und Hepatitis B (HA - HB) - nur bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A- und eine Hepatitis B-Impfung	89202A	89202B		7,75 €
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	89203A	89203B		7,75 €
Dreifachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DtaP)	89300A	89300B		7,75 €
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301A	89301B		9,74 €
Masern, Mumps, Röteln im Erwachsenenalter bei entsprechender bestehender Indikation	89301			9,74 €
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302		89302R***	7,75 €
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303R***	7,75 €
Vierfachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400		89400R***	10,50 €
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401A	89401B		12,18 €
Fünffachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500A	89500B		13,00 €
Sechsfachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600A	89600B		15,58 €



* Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60jährigen Patienten mit Diabetes mellitus gilt als Standardimpfung - 89111 -; Influenza-Impfung eines 50jährigen mit Diabetes mellitus als Indikations-Impfung - 89112 -. Bei der Influenza-Impfung von Kindern unter 36 Monaten ist die Ziffer 89112 zweimal zu dokumentieren.

** keine routinemäßige Auffrischung

*** Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 Schutzimpfungs-Richtlinie beachten.
Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.

¹ diese Nummern können im Einzelfall auch für die Impfung von Kindern abgerechnet werden. Die Impfpflicht sieht vorzugsweise eine Kombinationsimpfung vor!

